

# **BL\_GERICHTE 810 19 32 vom 11. September 2019**

BL Gerichte, 2019-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_19\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_32)

FR: BL\_GERICHTE 810 19 32 du 11 septembre 2019

IT: BL\_GERICHTE 810 19 32 del 11 settembre 2019

## **Regeste**

Durchsetzung des Besuchsrechts

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB).

### **E. 3**

Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'665.-- auferlegt hat.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beanstandet den Kostenentscheid der Vorinstanz. Er macht sinngemäss geltend, das zweijährige Verfahren betreffend Obhutszuteilung habe die Kindseltern Fr. 2'800.-- gekostet. Das vorliegende Verfahren, in welchem keine Kindesschutzmassnahmen ergriffen worden seien, habe Fr. 6'801.25 gekostet, was nicht nachvollziehbar sei. Er sei gegen seinen Willen in das Verfahren einbezogen worden und habe mehrfach darauf hingewiesen, dass er dieses Verfahren nicht wünsche. Die Faktura-Beträge seien weder belegt noch seien sie dem Entscheid beigelegt worden, weshalb die Stundenkontrolle und die Aufteilung der Stunden nicht nachvollziehbar seien. Daher seien sämtliche Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens der KESB aufzuerlegen.

#### **E. 3.2**

Die KESB führte im angefochtenen Entscheid in Bezug auf die Kostenauflegung aus, ihre Tätigkeit sei gemäss § 17 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) vom 8. Januar 1991 kostenpflichtig. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. c GebV sei bei Verfahren, die von Amtes wegen einzuleiten seien und bei denen von einer Massnahme abgesehen werde, eine Gebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand zu erheben. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 6'801.25 entsprächen dem kumulierten Aufwand, der ihr entstanden sei. Es sei jedoch zu unterscheiden zwischen dem Aufwand, der durch die eigentliche Fallführung entstanden sei, und dem Aufwand, der durch die unzähligen nicht verfahrensbezogenen Eingaben und das bedrohliche Verhalten des Beschwerdeführers verursacht worden sei. Die durch die Fallführung entstandenen Kosten seien den Eltern je hälftig, d.h. je im Umfang von Fr. 2'136.25, aufzuerlegen und die weiteren Kosten in der Höhe von Fr. 2'528.75 seien vollumfänglich dem Kindsvater aufzuerlegen. Demgemäss auferlegte die KESB die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 2'136.25 der Kindsmutter und im Umfang von Fr. 4'665.-- dem Kindsvater. In der Vernehmlassung vom 18. März 2019 führte die Vorinstanz

ergänzend aus, sie schicke nicht mit jedem Entscheid eine Aufstellung des Zeitaufwands mit. Sie habe dem Beschwerdeführer die Aufstellung aber umgehend nach dessen Aufforderung vom 5. Februar 2019 mit Schreiben vom 8. Februar 2019 zugestellt. Bezüglich der gerügten Aufteilung der Kosten zwischen der Kindsmutter und dem Beschwerdeführer habe sie eine detaillierte Erhebung vorgenommen.

### **E. 3.3**

Die Verpflichtung zu einer öffentlich-rechtlichen Geldleistung bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage, welche die Leistungspflicht mindestens in den Grundzügen festlegt (Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, so muss er zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlage selber festlegen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, N 2795 ff.; BGE 134 I 179 E. 6.1; BGE 132 II 371 E. 2.1; BGE 130 I 113 E. 2.2; BGE 128 I 317 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hat die Vorgaben betreffend die Bemessung der Abgaben bei gewissen Arten von Kausalabgaben gelockert, wo das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2806; BGE 141 V 509 E. 7.1.1; BGE 135 I 130 E. 7.2; BGE 134 I 179 E. 6.1; jeweils mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Die Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören gemäss ausdrücklicher bundesgesetzlicher Regelung (Art. 276 Abs. 2 ZGB) zum von den Eltern zu tragenden Kindesunterhalt; dies betrifft namentlich die Kosten für eine Beistandschaft oder eine Unterbringung (BGE 141 III 401 E. 4). Da auch Rechtsschutz Teil des Unterhalts bildet (BGE 119 Ia 134; 127 I 202), erfasst die elterliche Unterhaltspflicht auch Verfahrenskosten, die dem Kind entstehen (vgl. Christiana Fountoulakis/Peter Breitschmid in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, 2018, Art. 276 ZGB N 22).

### **E. 3.5**

Das basellandschaftliche Recht regelt in § 158 Abs. 1 EG ZGB, dass für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen sind, Aufwandgebühren erhoben werden. Der Vorlage zur Revision des EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 1. November 2011 ist zu entnehmen, dass Aufbau und Betrieb der KESB soweit als möglich kostendeckend erfolgen sollte. Grundsätzlich sollten die entstehenden Kosten vollständig gegenüber der verursachenden Person verrechnet werden. Soweit der Beizug externer Sachverständiger im Einzelfall erforderlich sei, sollen deren Kosten als Auslagen ebenfalls der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden. Weiter ergibt sich aus der Vorlage, dass etliche Teile der Tätigkeiten der KESB allerdings nicht unmittelbar verrechnet werden könnten. Zu nennen seien hier z.B. Vorabklärungen zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, die nicht zur Verfügung einer Massnahme führen, Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen, Auskünfte an Drittpersonen bzw. deren Beratung in Fragen ausserhalb laufender Massnahmen, Ausbildung und Betreuung der Mandatsträger oder Vernetzungsarbeit mit den Kantonalen Psychiatrischen Diensten, mit Schulen, Jugendanwaltschaft, Tagesheimen und dergleichen

ausserhalb konkreter Fälle (Vorlage Nr. 2011/295 an den Landrat betreffend Revision des EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 1. November 2011, S. 31). Gestützt auf die in § 158 Abs. 3 EG ZGB enthaltene Delegationsnorm hat der Regierungsrat eine Gebührenverordnung erlassen, welche die Gebührenerhebung für Bewilligungen und Verrichtungen durch die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, wie sie im schweizerischen und kantonalen Zivilrecht vorgesehen sind, regelt (§ 1 GebV). Die Gebühr ist das Entgelt für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, Ausfertigung des Aktes sowie die notwendigen Mitteilungen (§ 2 Abs. 1 GebV). Werden mehrere Rechtsgeschäfte in einer einzigen Urkunde zusammengefasst, so wird für jedes einzelne die volle Gebühr erhoben, soweit diese Verordnung nicht spezielle Ansätze vorsieht (§ 2 Abs. 5 GebV). Gemäss § 6 Abs. 2 bis GebV werden Gebühren und Auslagen, die in kindesschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden (§ 6 Abs. 2 bis Satz 2 GebV).

### **E. 3.6**

Gemäss § 17 lit. b Ziff. 5 beträgt die Gebühr für geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes zwischen Fr. 650.-- und Fr. 2'950.--. § 4a GebV sieht sodann vor, dass bei ausserordentlich aufwändigen Fällen die Gebühr über den Gebührenrahmen im Umfang des ausserordentlichen Mehraufwandes erhöht werden kann. Bei Verfahren, die von Amtes wegen einzuleiten sind und bei denen auf die Anordnung von Massnahmen abgesehen wird, ist eine Gebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand zu erheben (§ 5 Abs. 1 lit. b GebV).

### **E. 3.7**

Die von der Vorinstanz nach Aufwand verrechnete Gesamtgebühr beträgt Fr. 6'801.25. Davon entfallen Fr. 20.-- auf Auslagen, womit Fr. 6'791.25 als Aufwandgebühr verrechnet wurden. Dieser Aufwand entspricht dem ausgewiesenen Aufwand von 64 Stunden und 35 Minuten bei einem Stundenansatz von Fr. 105.--.

### **E. 3.8**

Betrachtet man die Zeiterfassung, so fallen indes einzelne Aufwendungen auf, die keinen Niederschlag in den Akten gefunden haben, nicht einmal in Form einer Aktennotiz, so etwa am 7. Juni 2018: Ausfüllen Präventivmeldung (45 Minuten), am 7. Juni 2018: diverse Telefonanrufe wegen Drohung Kindsvater (1 Stunde 30 Minuten), am 15. Juni 2018: Telefon mit Bedrohungsmanagement (30 Minuten), am 10. Juli 2018: Telefon mit Sicherheitsdirektion (SiD) und Bedrohungsmanagement (45 Minuten), am 27. August 2018: Drei E-Mails (45 Minuten), am 29. Oktober 2018: Telefon mit Bedrohungsmanagement (45 Minuten), am 7. November 2018: Besprechung betreffend Drohung Kindsvater (2 Stunden), am 14. November 2018: Korrespondenz mit Bedrohungsmanagement und E-Mail (45 Minuten), am 22. November 2018: allgemeine Arbeiten (2 Stunden), am 23. November 2018: Arbeiten betreffend Strafanzeige (45 Minuten), am 10. Dezember 2018: Telefon mit Aufsichtsstelle (15 Minuten), vom 9. Januar 2019 bis 17. Januar 2019: Aufsichtsstelle, Bedrohungsmanagement, SiD (total 2 Stunden 15 Minuten) und am 22. Januar 2019: Telefon mit H.\_\_\_\_ (35 Minuten). Bei diesen Aufwendungen bleibt aufgrund der fehlenden Dokumentation unklar, ob es sich um Aufwand handelt, der dem Beschwerdeführer auferlegt werden kann, oder ob der Aufwand nicht unmittelbar verrechnet werden kann (vgl. dazu vorne E. 3.5). Die Sache ist deshalb diesbezüglich zur ergänzenden Begründung bzw. zur neuen Bestimmung der relevanten

Kosten an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist daher in Bezug auf die Kostenverlegung teilweise gutzuheissen.

#### **E. 4**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde in Bezug auf die Kostenverlegung als teilweise begründet. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1'650.-- zu 2/3, d.h. im Umfang von Fr. 1'100.--, dem Beschwerdeführer und zu 1/3, d.h. im Umfang von Fr. 550.--, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.\_\_\_\_ aufzuerlegen. Der Verfahrenskostenanteil des Beschwerdeführers wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet und der Restbetrag in der Höhe von Fr. 300.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.-- (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Ziff. 2 des Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.\_\_\_\_ vom 30. Januar 2019 aufgehoben und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.\_\_\_\_ zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'650.-- werden zu 2/3, d.h. im Umfang von Fr. 1'100.--, dem Beschwerdeführer und zu 1/3, d.h. im Umfang von Fr. 550.--, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.\_\_\_\_ auferlegt. Der Verfahrenskostenanteil des Beschwerdeführers wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet und der Restbetrag in der Höhe von Fr. 300.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.-- (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 15. Januar 2020 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A\_36/2020) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.